

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Zweite Verordnung zur Gewährung einer außergewöhnlichen Anpassungsbeihilfe für Erzeuger in bestimmten Agrarsektoren

(2. Agrarerzeugeranpassungsbeihilfenverordnung – 2. AgrarErzAnpBeihV)

A. Problem und Ziel

Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1465 vom 14. Juli 2023 über eine finanzielle Soforthilfe für die Sektoren in der Landwirtschaft, die von spezifischen Problemen betroffen sind, die sich auf die wirtschaftliche Tragfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe auswirken (ABl. L 180 vom 17.7.2023, S. 21) wird 22 Mitgliedstaaten der EU eine Unionsbeihilfe in Höhe von insgesamt 330 Millionen Euro zur Verfügung gestellt, um Landwirten in den von den seit dem Frühjahr 2020 (Beginn der COVID-19-Pandemie) verschlechterten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen am stärksten betroffenen Sektoren eine außergewöhnliche Unterstützung zu gewähren. Auf Deutschland entfällt ein Anteil von rund 36 Millionen Euro.

Die in Deutschland am stärksten betroffenen Sektoren wurden mit Hilfe einer Stellungnahme ermittelt, die das Johann Heinrich von Thünen-Institut, Bundesforschungsinstitut für Ländliche Räume, Wald und Fischerei, dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft am 7. August 2023 vorgelegt hat. Unterstützt werden sollen Betriebe aus den Sektoren Freilandobstbau und Hopfenanbau.

B. Lösung

Mit der vorliegenden Verordnung wird die Durchführungsverordnung (EU) 2023/1465 umgesetzt. Die Auszahlung hat bis zum 31. Januar 2024 zu erfolgen. Von den rund 36 Millionen Euro EU-Mittel werden in Deutschland rund 29 Millionen Euro für eine Anpassungsbeihilfe in den Sektoren Freilandobstbau und Hopfenanbau sowie 6,5 Millionen Euro für eine Maßnahme zur Krisendestillation im Weinsektor bereitgestellt. Um die fristgerechte Abwicklung der Anpassungsbeihilfe zu gewährleisten, soll die Anpassungsbeihilfe nach dem Vorbild der Agrarerzeugeranpassungsbeihilfenverordnung vom 27. Juli 2022 ohne Antrag an diejenigen Landwirtinnen und Landwirte ausgeschüttet werden, die in den am stärksten betroffenen Sektoren tätig sind. Die Maßnahme zur Krisendestillation im Weinsektor wird in einer eigenen Verordnung geregelt.

C. Alternativen

Bei einem Verzicht auf die Umsetzung der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1465 könnten die spezifischen Probleme der betroffenen Sektoren nicht abgemildert werden, da Deutschland die ihm zustehenden Mittel aus dem EU-Haushalt in Höhe von rund 36 Millionen Euro in dem Fall nicht abrufen könnte.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Anpassungsbeihilfe wird in Höhe von 29 267 119 Euro aus EU-Mitteln finanziert.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft, insbesondere für die endbegünstigten Landwirtinnen und Landwirte, entsteht kein Erfüllungsaufwand. Die Anpassungsbeihilfe wird von Amts wegen gewährt, so dass für ihren Erhalt kein Antrag zu stellen ist.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Gewährung der Beihilfe erfolgt durch die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau. Ihr entsteht ein Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 730 000 Euro, der aus Bundesmitteln erstattet wird. Der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, die für die Verwaltung und Kontrolle der Verausgabung der Mittel zuständig ist, entsteht ein Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 1,4 Millionen Euro, der aus Bundesmitteln finanziert wird.

F. Weitere Kosten

Keine.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Zweite Verordnung zur Gewährung einer außergewöhnlichen Anpassungsbeihilfe für Erzeuger in bestimmten Agrarsektoren

(2. Agrarerzeugeranpassungsbeihilfenverordnung – 2. AgrarErzAnp-BeihV)

Vom ...

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft verordnet auf Grund

- des § 9b Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1 und Satz 3 Nummer 1 und Absatz 5 Satz 2 sowie mit § 31 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Satz 2 sowie des § 31a Absatz 2 des Marktorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2017 (BGBl. I S. 3746), von denen § 31 Absatz 2 zuletzt durch Artikel 11a Nummer 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174) geändert worden ist und § 31a Absatz 2 durch Artikel 11a Nummer 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174) eingefügt worden ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales,
- des § 15 in Verbindung mit § 16 und mit § 31 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Marktorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2017 (BGBl. I S. 3746), von denen § 31 Absatz 2 zuletzt durch Artikel 11a Nummer 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

§ 1

Zweck

Diese Verordnung dient der Durchführung der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1465 der Kommission vom 14. Juli 2023 über eine finanzielle Soforthilfe für die Sektoren in der Landwirtschaft, die von spezifischen Problemen betroffen sind, die sich auf die wirtschaftliche Tragfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe auswirken (ABI. L 180 vom 17.7.2023, S. 21) in der jeweils geltenden Fassung. Nach Maßgabe dieser Verordnung wird eine Beihilfe für landwirtschaftliche Erzeuger in Sektoren gewährt, die von besonderen wirtschaftlichen Schwierigkeiten betroffen sind.

§ 2

Beihilfeberechtigung

(1) Eine Beihilfe ist einem Unternehmer im Sinne des § 136 Absatz 3 Nummer 1 des Siebten Buchs Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 17. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 191) geändert worden ist, zu gewähren, der zum Stichtag 9. Juli 2023 ein landwirtschaftliches Unternehmen führt, für das festgestellt war

1. die Zuständigkeit der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau nach § 123 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 136 Absatz 1 Satz 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch und
2. eine Tätigkeit in mindestens einem der beiden Sektoren Freilandobstbau oder Hopfenanbau nach Maßgabe des Absatzes 2.

Für die Feststellungen nach Satz 1 werden das Unternehmen betreffende Änderungen berücksichtigt, die

1. vor dem 10. Juli 2023 eingetreten sind und
2. der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau bis zum 9. August 2023 schriftlich oder elektronisch angezeigt worden sind.

(2) Die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bezeichneten Sektoren umfassen im Einzelnen die von der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau genutzten Katasterarten (KA) mit den folgenden Kennzeichnungen oder Spezifizierungen:

1. Freilandobstbau:
 - a) Obstbau mit mechanischer Ernteunterstützung (KA 0262),
 - b) Baumobst (KA 0021),
 - c) Beerenobst (KA 0033);
2. Hopfenanbau: Hopfen (KA 0027).

(3) Abweichend von Absatz 1 wird eine Beihilfe nicht gewährt, sofern sie den Betrag von 100 Euro unterschreitet.

(4) Wenn für ein Unternehmen mehrere Unternehmer nach Absatz 1 beihilfeberechtigt sind, wird die Beihilfe nur einem von ihnen gewährt.

§ 3

Höhe der Beihilfe

(1) Die Beihilfe beträgt für

1. Freilandobstbau: 342 Euro je Hektar Anbaufläche,
2. Hopfenanbau: 375 Euro je Hektar Anbaufläche.

(2) Maßgeblich für die Berechnung der Höhe der Beihilfe ist die bei der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau zum 9. Juli 2023 erfasste Anbaufläche. Für die Feststellung der Anbaufläche zum 9. Juli 2023 werden das Unternehmen betreffende Änderungen berücksichtigt, die

1. vor dem 10. Juli 2023 eingetreten sind und
2. der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau bis zum 9. August 2023 schriftlich oder elektronisch angezeigt wurden.

Sofern die im Rahmen einer Kontrolle nachträglich für den Stichtag 9. Juli 2023 festgestellte Anbaufläche kleiner ist als die nach den Sätzen 1 und 2 zu Grunde gelegte Anbaufläche,

ist die nachträglich festgestellte Anbaufläche maßgeblich für die Berechnung der Höhe der Beihilfe.

(3) Wenn ein Unternehmen in mehreren Sektoren tätig ist, werden die nach Absatz 1 pro Sektor berechneten Beihilfen addiert.

(4) Übersteigt die nach den Absätzen 1, 2 und 3 berechnete Beihilfe eines Unternehmens den Betrag von 15 000 Euro, ist die Beihilfe für dieses Unternehmen auf den Betrag von 15 000 Euro festzusetzen.

§ 4

Zuständigkeit; Widerrufsvorbehalt; Verfahren

(1) Zuständig für die Durchführung der Beihilfegewährung ist die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau. Sie hat die Beihilfe von Amts wegen bis zum 31. Januar 2024 an die nach § 2 Beihilfeberechtigten auszuzahlen.

(2) Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau hat den Beihilfebescheid mit einem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall des Verstoßes gegen eine in § 6 genannte Pflicht zu erlassen.

(3) Die für die Verwaltung und Kontrolle der in § 1 genannten Maßnahme zuständige Zahlstelle nach Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 187; L 29 vom 10.2.2022, S. 45) in der jeweils geltenden Fassung ist die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt).

(4) Auf Antrag der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau hat die Bundesanstalt die im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1465 für Deutschland festgelegte Unionsbeihilfe für die Zwecke des Artikels 1 Absatz 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1465 an die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als einzige direkt Begünstigte im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1465 auszuzahlen.

§ 5

Überwachungsbestimmungen

(1) Die Bundesanstalt hat im Rahmen der Verwaltung und Kontrolle nach § 4 Absatz 3 die unionsrechtskonforme Gewährung der Beihilfe durch die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau an die Beihilfeberechtigten zu überprüfen. Zu diesem Zweck wird der Bundesanstalt die Aufsicht über die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau nach § 31a Absatz 2 des Marktorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2017 (BGBl. I S. 3746), der durch Artikel 11a Nummer 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174) eingefügt worden ist, übertragen.

(2) Im Rahmen der Überprüfung kann die Bundesanstalt auch Kontrollen bei den Beihilfeberechtigten vornehmen.

(3) Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau hat im Rahmen der Durchführung der Beihilfegewährung Kontrollen bei den Beihilfeberechtigten durchzuführen. Sie bestimmt Anzahl und Umfang nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 6

Duldungs- und Mitwirkungspflichten

Zum Zwecke der Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung haben die nach § 2 Beihilfeberechtigten der Bundesanstalt, dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, dem Bundesrechnungshof und den Prüfbehörden der Europäischen Union

1. das Betreten der Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie der Betriebsflächen während der Geschäfts- und Betriebszeiten zu gestatten,
2. auf Verlangen die in Betracht kommenden Bücher, Aufzeichnungen, Belege, Schriftstücke, Datenträger und sonstigen Unterlagen zur Einsicht zur Verfügung zu stellen,
3. Auskunft zu erteilen und
4. die erforderliche Unterstützung zu gewähren.

Satz 1 gilt entsprechend für Kontrollen durch die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau bei den nach § 2 Beihilfeberechtigten im Rahmen der Durchführung der Beihilfegewährung. Bei automatisiert geführten Aufzeichnungen sind die nach § 2 Beihilfeberechtigten verpflichtet, die erforderlichen Ausdrücke zu erstellen, sofern eine der in Satz 1 genannten Behörden dies verlangt. Die nach § 2 Beihilfeberechtigten haben die Ausdrücke auf eigene Kosten zu erstellen.

§ 7

Datenbereitstellung und Datenübermittlung

(1) Zum Zwecke der Überwachung nach § 5 Absatz 1 und 2 haben die zuständigen Zahlstellen der Länder im Sinne des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems für Maßnahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik der Bundesanstalt die Betriebsdaten nach Nummer 1 Buchstabe a und h sowie Nummer 3 der Anlage des InVeKoS-Daten-Gesetzes vom 2. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1928, 1931), das zuletzt durch Artikel 108 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, bereitzustellen oder zu übermitteln.

(2) Die Datenbereitstellung oder -übermittlung nach Absatz 1 hat auf Anforderung der Bundesanstalt zu erfolgen für Unternehmen, für die die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 2 festgestellt hat. In der Anforderung hat die Bundesanstalt die Betriebsnummer nach § 7 Absatz 2 des GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3523; 2022 I S. 2262) bereitzustellen oder zu übermitteln.

(3) Sofern die nach Absatz 1 bereitgestellten oder übermittelten Daten nachträglich geändert werden, haben die zuständigen Zahlstellen dies der Bundesanstalt mitzuteilen und die geänderten Daten bereitzustellen oder zu übermitteln.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Sie tritt mit Ablauf des [einsetzen: Datum desjenigen Tages des sechsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit dem Tag der Verkündung übereinstimmt, oder, wenn es einen solchen Kalendertag nicht gibt, Datum des letzten Tages dieses Kalendermonats] außer Kraft, sofern nicht mit der Zustimmung des Bundesrates etwas Anderes verordnet wird.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die COVID-19-Pandemie, ihre Auswirkungen auf die Lebensmittelversorgungsketten und der starke Preisanstieg bei Energie und landwirtschaftlichen Betriebsmitteln seit Herbst 2021 haben den Agrarsektor unter Druck gesetzt. Die Preise für Betriebsmittel sind in allen landwirtschaftlichen Sektoren gestiegen. In der Folge hatte der Anteil der Energie- und Düngemittelkosten an den gesamten Vorleistungen im Jahr 2022 erheblich zugenommen, wobei Betriebe mit Feldkulturen und Dauerkulturen den stärksten Anstieg zu verzeichnen hatten, weil in beiden Fällen die Düngemittel einen beträchtlichen Kostenfaktor darstellen. Für andere Betriebsmittel, wie z. B. Maschinen und Verpackungen, müssen auch Landwirte aufgrund der allgemeinen Inflation höhere Preise bezahlen. Auch wenn die Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse 2022 gestiegen sind, konnten die höheren Preise aufgrund der höheren Betriebsmittelkosten die sich verschlechternden Geschäftsergebnisse nicht in allen Sektoren auffangen. Zusätzlich sind Nachfrageveränderungen aufgrund der gestiegenen Lebensmittelpreise zu verzeichnen, die sich voraussichtlich negativ auf die Gewinne der Erzeugerinnen und Erzeuger auswirken. Diese und weitere Gründe haben die Europäische Kommission veranlasst, die Durchführungsverordnung (EU) 2023/1465 vom 14. Juli 2023 über eine finanzielle Soforthilfe für die Sektoren in der Landwirtschaft, die von spezifischen Problemen betroffen sind, die sich auf die wirtschaftliche Tragfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe auswirken (ABl. L 180 vom 17.7.2023, S. 21), zu erlassen. Mit dieser Verordnung wird den 22 Mitgliedstaaten der EU, die weder von der Durchführungsverordnung (EU) 2023/739 der Kommission vom 4. April 2023 über eine Notfallmaßnahme zur Unterstützung des Getreide- und des Ölsaatenektors in Bulgarien, Polen und Rumänien (ABl. L 96 vom 5.4.2023, S. 80) noch der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1343 der Kommission vom 30. Juni 2023 über eine Notfallmaßnahme zur Unterstützung des Getreide- und des Ölsaatenektors in Bulgarien, Ungarn, Polen, Rumänien und der Slowakei (ABl. L 168 vom 3.7.2023, S. 22) erfasst sind, eine Unionsbeihilfe in Höhe von insgesamt 330 Millionen Euro zur Verfügung gestellt, um Landwirtinnen und Landwirten in den am stärksten betroffenen Sektoren eine außergewöhnliche Unterstützung zu gewähren. Auf Deutschland entfällt ein Anteil von rund 36 Millionen Euro.

Die in Deutschland am stärksten betroffenen Sektoren wurden mit Hilfe einer Stellungnahme ermittelt, die das Johann Heinrich von Thünen-Institut, Bundesforschungsinstitut für Ländliche Räume, Wald und Fischerei, dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft am 7. August 2023 vorgelegt hat (<https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Landwirtschaft/EU-Agrarpolitik-Foerderung/stellungnahme-ti-eu-krise-massnahmen.html>). Unterstützt werden sollen Betriebe aus den Sektoren Obstbau (ausgenommen geschützter Anbau) und Hopfenanbau. Außerdem soll ein Teil der Mittel für Beihilfen zur Krisendestillation im Weinsektor verwendet werden; die Regelungen dafür werden in einer separaten Verordnung getroffen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Entwurf dient der Umsetzung der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1465 der Kommission vom 14. Juli 2023 über eine finanzielle Soforthilfe für die Sektoren in der Landwirtschaft, die von spezifischen Problemen betroffen sind, die sich auf die wirtschaftliche Tragfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe auswirken (ABl. L 180 vom 17.07.2023, S. 21). In einer separaten Verordnung werden in Umsetzung der Durchführungsverordnung außerdem Regelungen zur Krisendestillation im Weinsektor getroffen.

Der Entwurf legt die Voraussetzungen für den Erhalt der Anpassungsbeihilfe, deren Höhe und das Verfahren zur Gewährung der Anpassungsbeihilfe fest.

Die Höhe der Anpassungsbeihilfe berücksichtigt jeweils das Ausmaß der wirtschaftlichen Einbußen in den beiden begünstigten landwirtschaftlichen Sektoren. Die pro Betriebstyp vom Thünen-Institut ermittelten negativen Gewinnveränderungen pro Hektar, die durch einen Vergleich des unter Berücksichtigung der veränderten Erntemenge bestimmten Erwartungswerts für das Kalenderjahr 2022 bzw. das Wirtschaftsjahr 2022/23 mit dem Drei-Jahresdurchschnitt berechnet wurden, können zu 9,87 % kompensiert werden. Es kommt eine Förderobergrenze von 15 000 Euro pro Unternehmen zur Anwendung.

Die Gewährung der Anpassungsbeihilfe an die beihilfeberechtigten Unternehmer erfolgt durch die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, da bei ihr ein umfassender Datenbestand zu den Flächenzahlen vorliegt, die für die Berechnung der Beihilfenhöhe zugrunde gelegt werden. Als nach dem EU-Recht zugelassene Zahlstelle gewährleistet die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung die rechtmäßige und ordnungsgemäße Verwaltung und Kontrolle der Verausgabung der Beihilfe.

III. Alternativen

Bei einem Verzicht auf die Umsetzung könnten die spezifischen Probleme der betroffenen Sektoren nicht abgemildert werden, da Deutschland die ihm zustehenden Mittel aus dem EU-Haushalt in Höhe von insgesamt rund 36 Millionen Euro nicht abrufen könnte.

IV. Regelungskompetenz

In den vergangenen Monaten haben die verschlechterten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen (Kostensteigerungen, auch ausgelöst durch den Ukrainekrieg, Inflation und damit verbundene Kaufzurückhaltung) in einigen Sektoren zu einer ungünstigen Erlös-/Kostensituation geführt. Die Betriebe in diesen Sektoren leiden unter Liquidationsengpässen. Daher ist eine außergewöhnliche Maßnahme in Form einer zweiten Anpassungsbeihilfe für Betriebe in den betroffenen Sektoren sachlich geboten. Insoweit stützt sich die Entscheidung zur Umsetzung der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1465 auf § 9b Absatz 4 Marktorganisationsgesetz (MOG). Hinsichtlich der Festlegung des Kreises der Beihilfeberechtigten und damit der Voraussetzungen für den Erhalt der Beihilfe, der Höhe der Beihilfe und des Verfahrens zu ihrer Gewährung ist der Entwurf auf § 9b Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c MOG gestützt.

Auf der Grundlage von § 31 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 MOG werden die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) als Marktordnungsstelle gemäß § 3 MOG und die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als für die Durchführung der Anpassungsbeihilfe zuständige Stelle bestimmt.

Die Regelungskompetenz für Duldungs- und Mitwirkungspflichten der Anpassungsbeihilfeberechtigten ergibt sich aus § 15 Satz 1 in Verbindung mit § 16 MOG.

Die Übertragung der Aufsicht über die SVLFG hinsichtlich der Gewährung der Anpassungsbeihilfe auf die BLE sowie die Regelung von Einzelheiten der Aufsicht ist auf § 31a Absatz 2 MOG gestützt.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Insbesondere hält er sich in dem Regelungsrahmen, den die Durchführungsverordnung (EU) 2023/1465 den Mitgliedstaaten zur Ausgestaltung der zweiten Anpassungsbeihilfe vorgibt. Bei der Auswahl der begünstigten Sektoren und der Festlegung der Fördersätze wurde das Ausmaß der Marktstörungen, die infolge von spezifischen Problemen, die sich auf die wirtschaftliche Tragfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe auswirken, entstanden sind, im jeweiligen Sektor beachtet. Auch die Unterstützungen, die 2022 gewährt wurden, wurden dabei berücksichtigt. Dadurch wurde sichergestellt, dass es zu keiner Überkompensation kommt.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Entwurf kann keinen Beitrag zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung leisten, da er die Grundlage für eine neue, einmalige Beihilfenleistung schafft. Allerdings soll die Beihilfe durch ein möglichst effizientes Verwaltungsverfahren abgewickelt werden. Deshalb erfolgt die Beihilfengewährung von Amts wegen im antraglosen Verfahren, wobei die Beihilfenberechtigung unter Rückgriff auf vorhandene Datensätze festgestellt wird. Der Verwaltungsaufwand wird zudem dadurch verringert, dass sich Verordnung und Verfahren eng an die Agrarerzeugeranpassungsbeihilfenverordnung vom 27. Juli 2022 anlehnen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Eine Nachhaltigkeitsprüfung gemäß § 44 Absatz 1 Satz 4 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) ist erfolgt. Die vorliegenden Regelungen sind im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie dauerhaft tragfähig, da die Beihilfengewährung sozial ausgewogen erfolgt und zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit beiträgt. Denn die Auswahl der beihilfeberechtigten landwirtschaftlichen Betriebsformen und der jeweilige Fördersatz berücksichtigt das Ausmaß, in dem die verschiedenen landwirtschaftlichen Sektoren von den Marktstörungen, die infolge von spezifischen Problemen, die sich auf die wirtschaftliche Tragfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe auswirken, entstanden sind, betroffen sind. Insbesondere die Erreichung der Ziele des Nachhaltigkeitsunterziels 8.4 wird durch die Regelung gefördert. Ferner wird dem Prinzip einer nachhaltigen Entwicklung Nummer 4 lit. b) Rechnung getragen, da so die Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe gestärkt wird.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Anpassungsbeihilfe mit dem Gesamtvolumen von 29 267 119 Euro wird aus EU-Mitteln finanziert.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die von der Anpassungsbeihilfe begünstigten Landwirtinnen und Landwirte als Wirtschaftsteilnehmer entsteht kein Erfüllungsaufwand. Die Anpassungsbeihilfe wird von Amts wegen gewährt, sodass für ihren Erhalt kein Antrag zu stellen ist.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Gewährung der Beihilfe an die Landwirtinnen und Landwirte erfolgt durch die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG). Zuständige Zahlstelle für die Verwaltung und Kontrolle der Beihilfe ist die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE).

Für die Gewährung der Beihilfe entsteht der SVLFG einmalig ein Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 729 700 Euro. Der Betrag wird der SVLFG aus Bundesmitteln erstattet.

Dieser setzt sich aus dem Aufwand für die Umsetzung in der IT in Höhe von rund 137 300 Euro und dem Aufwand für das Verwaltungsverfahren zur Ermittlung der Anspruchsberechtigten sowie die Bescheidung und Auszahlung an diese in Höhe von rund 592 400 Euro zusammen.

Beim IT-Aufwand sind sowohl der interne Aufwand bei der SVLFG als auch der Aufwand für externe Unterstützung berücksichtigt. Für den IT-Aufwand wurden 261 Personentage von internen Kräften zugrunde gelegt, sodass sich bei einem Satz von 526,81 Euro pro Personentag das Produkt von rund 137 300 Euro ergibt.

Für die fachliche Vorbereitung und Begleitung der Ermittlung der Anspruchsberechtigten sowie die Auszahlung und Bescheidung wird unter Berücksichtigung von Auskunft und Beratung von einem Aufwand von 3 696 Personalstunden ausgegangen, sodass in der SVLFG Aufwendungen in Höhe von rund 292 900 Euro veranschlagt werden.

Aufwand für Widersprüche und Klagen ist in Höhe von rund 56 500 Euro berücksichtigt (geschätzter Aufwand an Personalstunden: 568).

Bei den Kosten für das Verwaltungsverfahren ist zudem berücksichtigt, dass Kontrollkosten für eine stichprobenhafte Prüfung der Anspruchsberechtigung sowie für die Eigen- und Fremdkontrolle der Verwaltung anfallen. Hierfür sind Kosten in Höhe von rund 228.400 Euro veranschlagt (geschätzter Aufwand an Personalstunden: 2 880).

Einmalig entstehende Sachkosten zum Beispiel für Papier und Porto werden auf rund 14 600 Euro geschätzt.

Der BLE entsteht ein Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 1 439 700 Euro. Die BLE muss als Zahlstelle für diese Maßnahme zunächst eine Erweiterung der Zahlstellenzulassung durch die zuständige Behörde (BMEL, Referat 615) erhalten. Hierfür müssen im Vorfeld das Verwaltungs- und Kontrollsystem beschrieben und dokumentiert werden sowie eine Verfahrens- und Prozessbeschreibung erstellt werden.

Der Erfüllungsaufwand besteht aus den geschätzten Personalkosten für die folgenden Aufgaben: Die fachliche Vorbereitung, die Begleitung der SVLFG im Antragsverfahren, die Durchführung von Kontrollen vor Auszahlung der Beihilfe an die SVLFG, die vorzunehmenden Vor-Ort-Kontrollen nach Auszahlung bei den landwirtschaftlichen Betrieben sowie die Auswertung der Prüfberichte und ggf. Erstellung von Rückforderungsbescheiden gegen die SVLFG. Es werden vorbehaltlich einer Entfristung der Verordnung voraussichtlich rund 4x Vollzeitäquivalente (VZÄ) höherer Dienst (6 400 Personalstunden), 11x VZÄ gehobener Dienst (17 600 Personalstunden) und 4x VZÄ mittlerer Dienst (6 400 Personalstunden) bis zum 31.12.2025 benötigt.

5. Weitere Kosten

Es entstehen keine sonstigen Kosten für die Wirtschaft oder für soziale Sicherungssysteme. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Die Auswahl der beihilfeberechtigten landwirtschaftlichen Betriebsformen und der jeweilige Fördersatz berücksichtigt das Ausmaß, in dem die verschiedenen landwirtschaftlichen Sektoren von den Marktstörungen, die infolge von spezifischen Problemen, die sich auf die wirtschaftliche Tragfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe auswirken, entstanden sind, betroffen sind. Damit dient die Beihilfe der Wahrung und Förderung gleichwertiger Lebensverhältnisse unter den landwirtschaftlichen Betrieben.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Verordnung ist auf einen Geltungszeitraum von sechs Monaten befristet.

Bis zum 15. Juni 2024 ist gegenüber der Europäischen Kommission eine Bewertung der Wirksamkeit der Maßnahme abzugeben.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Zweck)

§ 1 erläutert, dass die Verordnung, gestützt auf die Verordnungsermächtigung in § 9b Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c in Verbindung mit Absatz 4 und Absatz 5 Satz 2 Marktorganisationsgesetz der Durchführung der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1465 dient und Grundlage für die Zahlung einer Anpassungsbeihilfe ist.

Zu § 2 (Beihilfeberechtigung)

Zu Absatz 1

§ 2 Absatz 1 legt, gestützt auf die Verordnungsermächtigung in § 9b Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c Marktorganisationsgesetz, die Voraussetzungen der Anpassungsbeihilfe und damit den Kreis der Beihilfeberechtigten fest.

Die Anpassungsbeihilfe erhalten nach Nummer 1 landwirtschaftliche Unternehmen im Sinne des § 123 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch. Ausgeschlossen sind damit Unternehmen, deren Hauptzweck ein anderer als die Landwirtschaft ist (bspw. Inklusion oder Naturschutz). Das entspricht der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1465, nach der die Hilfe für landwirtschaftliche Unternehmen in Sektoren bestimmt ist, die von spezifischen Problemen betroffen sind, die sich auf die wirtschaftliche Tragfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe auswirken. Die Mittel sollen damit Unternehmen zugutekommen, deren unternehmerische Tätigkeit im Schwerpunkt in der Landwirtschaft liegt. Nur die Daten dieser Unternehmen liegen im Übrigen der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) vor und unterfallen den Meldepflichten und dem Kontrollsystem der SVLFG.

Zu Absatz 2

Im Einklang mit Artikel 1 Absatz 1 und 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1465 wird die zweite Anpassungsbeihilfe für Betriebe in landwirtschaftlichen Sektoren verwendet, die in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse aufgeführt sind und die unter einer ungünstigen Erlös-/Kostensituation leiden.

Die Auswahl der beihilfeberechtigten Betriebsformen basiert auf einer Stellungnahme, die das Johann Heinrich von Thünen-Institut, Bundesforschungsinstitut für Ländliche Räume,

Wald und Fischerei, dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft am 7. August 2023 zu den Auswirkungen des Ukrainekriegs, von Extremwetter und des Anstiegs der Produktionskosten auf die landwirtschaftliche Erzeugung vorgelegt hat, siehe <https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Landwirtschaft/EU-Agrarpolitik-Foerderung/stellungnahme-ti-eu-krise-massnahmen.html>. Das Thünen-Institut hat die Gewinne der Betriebe in einem zweistufigen Verfahren für einen Dreijahresdurchschnitt (Wirtschaftsjahr 2018/19 bis 2020/21), das Wirtschaftsjahr 2021/22 und das Wirtschaftsjahr 2022/23 untersucht. Für die Wirtschaftsjahre 2018/19 bis 2021/22 liegen Ist-Daten vor, für das Wirtschaftsjahr 2022/23 wird mit Erwartungswerten gerechnet. Damit ist es möglich, die Situation vor dem russischen Angriff auf die Ukraine ebenso abzubilden wie die Marktentwicklungen in Bezug auf die vergangenen beiden Ernten.

In einem ersten Schritt hat das Thünen-Institut berechnet, wie sich die Veränderung der Produktionskosten und der erzielten Produktpreise (ohne Berücksichtigung von Ertragsänderungen) auf die Gewinne der landwirtschaftlichen Sektoren auswirkt: Der Vergleich der Prognose für das Wirtschaftsjahr 2022/23 mit dem vorherigen Wirtschaftsjahr weist Gewinnrückgänge für spezialisierte Ackerbaubetriebe (Getreide, Ölsaaten, Eiweißpflanzen), Ackerbaugemischtbetriebe mit Hopfenanbau, spezialisierte Unterglas-Gartenbaubetriebe sowie Dauerkulturbetriebe, insbesondere spezialisierte Wein- und Obstbetriebe, auf. Im Vergleich mit dem Dreijahresdurchschnitt weisen nur noch spezialisierte Obstbetriebe einen Gewinnrückgang auf. Die Gewinnentwicklung der Tierhaltungsbetriebe ist über alle betrachteten Zeiträume positiv.

Die Naturalerträge der Ernte 2022 haben sich für Hopfendolden (-28 %) und Äpfel (+7 %) deutlich verändert, daher beinhaltet ein zweiter Analyseschritt eine detailliertere Betrachtung der Gewinnentwicklung der Sektoren Hopfen- und Obstbau unter Berücksichtigung dieser Änderungen. Bei dieser Betrachtung verändern sich die Gewinne für beide Sektoren sowohl im einjährigen wie im mehrjährigen Vergleich negativ.

Auf der Grundlage dieser Stellungnahme sind Landwirtinnen und Landwirte aus den Sektoren Obstbau und Hopfenanbau beihilfeberechtigt. Um eine fristgerechte Abwicklung, die den EU-rechtlichen Anforderungen an das Verwaltungs- und Kontrollsystem genügt, sicherstellen zu können, wird ein antragloses Verfahren auf Grundlage der SVLFG-Kataster-Daten vorgesehen. Obstbau im geschützten Anbau, der nur einen geringen Anteil des Obstbaus insgesamt ausmacht, wird in den SVLFG-Katasterarten nicht separat erfasst. Daher sind nur Freilandobstbauflächen beihilfeberechtigt.

Zu Absatz 3

Die Beihilfeberechtigung entfällt, wenn die Beihilfenhöhe gemäß § 3 des Entwurfs unter 100 Euro läge. Damit wird ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand vermieden und die Förderung von Unternehmen, die nicht in erster Linie zum Einkommenserwerb geführt werden, ausgeschlossen.

Zu Absatz 4

Die Anpassungsbeihilfe wird unternehmensbezogen gewährt. Absatz 4 soll die mehrfache Begünstigung derselben Fläche ausschließen.

Zu § 3 (Höhe der Beihilfe)

Die Höhe der Anpassungsbeihilfe berücksichtigt das Ausmaß der spezifischen Probleme, die sich auf die wirtschaftliche Tragfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe in den begünstigten Sektoren auswirken. Die Regelung steht damit im Einklang mit Artikel 1 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1465. Sie ist auf die Verordnungsermächtigung des § 9b Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c Marktorganisationsgesetz gestützt.

Der Bemessung der Fördersätze liegen Berechnungen des Thünen-Instituts zugrunde (siehe Begründung zu § 2 Absatz 1). Die pro Betriebstyp vom Thünen-Institut ermittelten negativen Gewinnveränderungen pro Hektar, die durch einen Vergleich des unter Berücksichtigung der veränderten Erntemenge bestimmten Erwartungswerts für das Kalenderjahr 2022 bzw. das Wirtschaftsjahr 2022/23 mit dem Drei-Jahresdurchschnitt berechnet wurden, können zu 9,87 % kompensiert werden, wobei eine Förderobergrenze von 15.000 Euro zur Anwendung kommt.

Maßgeblich für die Berechnung der Beihilfenhöhe im Einzelfall ist die bei der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) hinterlegte Flächenzahl. Als Stichtag, der für die Feststellung der Beihilfeberechtigung maßgeblich ist, wurde der Tag vor der Verabschiedung der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1465 gewählt (9. Juli 2023). In Anlehnung an § 192 Absatz 2 des Siebten Buchs Sozialgesetzbuch und § 59 der Satzung der SVLFG werden Meldungen betreffend die Flächenzahlen berücksichtigt, die binnen vier Wochen in Bezug auf den Stichtag bei der SVLFG eingehen. Zu diesem Zeitpunkt gab es keinen Anreiz für Landwirte wegen der zweiten Anpassungsbeihilfe bei der SVLFG zu hohe Flächenzahlen anzugeben. Auch die Entwürfe der nationalen Rechtsakte zur Umsetzung der Anpassungsbeihilfe waren zu diesem Zeitpunkt nicht veröffentlicht.

Pro Unternehmen wird die Förderung auf maximal 15 000 Euro begrenzt. Dieselbe Obergrenze galt im Jahr 2022 nach § 3 Absatz 4 der Agrarerzeugeranpassungsbeihilfenverordnung. Auch wenn zu einem Unternehmen mehrere Betriebe gehören, die in den gleichen oder verschiedenen Sektoren tätig sind, kann das Unternehmen maximal 15 000 Euro Förderung erhalten. Die Obergrenze führt dazu, dass kleinere Unternehmen von der Förderung verhältnismäßig stärker profitieren werden als große Unternehmen.

Zu § 4 (Zuständigkeit; Widerrufsvorbehalt; Verfahren)

Die Zuständigkeit zur Durchführung des Abschnitts 1 der Verordnung wird gemäß § 31 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Marktorganisationsgesetz geteilt auf die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) und auf die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) übertragen. Die SVLFG stellt die fristgerechte Auszahlung der Beihilfen sicher. Sie erlässt den Bescheid mit Widerrufsvorbehalt, da die Prüfung der Beihilfevoraussetzungen durch Vor-Ort-Kontrollen, bei denen die Mitwirkungen bzw. Duldung der Berechtigten erforderlich ist, im Regelfall erst nach Beihilfegewährung erfolgen kann.

Die BLE ist als Zahlstelle im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EU) 2021/2116 für die Verwaltung und Kontrolle der Ausgaben der Gemeinsamen Agrarpolitik und damit für die rechtmäßige und ordnungsgemäße Verausgabung der Anpassungsbeihilfe verantwortlich. Die BLE zahlt die für die Beihilfe zur Verfügung stehenden EU Mittel an die SVLFG als einzige direkt Begünstigte aus.

Die SVLFG ist zuständig für die Gewährung der Beihilfe an die beihilfeberechtigten Unternehmer. Da bei ihr ein umfassender Datenbestand zu den Flächenzahlen vorliegt, die für die Berechnung der Beihilfenhöhe maßgeblich sind, ist sie die geeignete Stelle zur Feststellung der Beihilfeberechtigung. Im Einklang mit Artikel 1 Absatz 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1465 zahlt sie die Unionsbeihilfe in vollem Umfang an die Beihilfeberechtigten aus. Die Zahlung erfolgt von Amts wegen ohne Antrag. Dadurch soll ein effizientes Verwaltungsverfahren und die Auszahlung binnen der gemäß Artikel 1 Absatz 5 und Artikel 3 Absatz 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1465 einzuhaltenden Frist (31. Januar 2024) gewährleistet werden.

Die BLE gewährleistet gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/2116 als zuständige Zahlstelle die Kontrolle der Mittelverwendung durch die SVLFG. Soweit die Befugnisse der Zahlstelle mit der Fachaufsicht über die Beihilfengewährung durch die SVLFG deckungsgleich sind, wird die Fachaufsicht gemäß § 31a Absatz 2 Marktorganisationsgesetz auf die BLE übertragen.

Zu § 5 (Überwachungsbestimmungen)

Zur Aufgabe der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) als Zahlstelle gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/2116 gehört insbesondere die Überwachung der unionsrechtskonformen Verwendung der Mittel durch die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG). Zur Durchführung der Aufsicht übermittelt die SVLFG der BLE gemäß § 34c Absatz 1 Marktorganisationsgesetz (MOG) auf Anforderung Betriebsdaten.

Gestützt auf die Verordnungsermächtigung des § 15 Satz 1 in Verbindung mit § 16 MOG wird klargestellt, dass die Überprüfungen durch die BLE und durch die SVLFG auch Kontrollen bei den beihilfeberechtigten Unternehmern umfassen kann, zum Beispiel zur Prüfung der Flächenzahl, die der Bemessung der Beihilfe zugrunde liegt. Zu den Unterlagen, die bei der Kontrolle auf Verlangen vorgelegt werden müssen, können auch geografische Unterlagen (sog. Geodaten) gehören.

Die vorgesehenen Kontrollen der SVLFG bei den Beihilfeberechtigten können im Rahmen des auferlegten pflichtgemäßen Ermessens auf geeignete Einzelfälle begrenzt werden. Ein Antragsverfahren ist nicht vorgesehen, so dass bewusst oder unbewusst falsche Angaben der Beihilfeberechtigten ausgeschlossen sind. Eine zusätzliche Sicherheit bietet die Tatsache, dass die SVLFG Zugang zu den kontrollierten Flächenangaben aus dem Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS) hat (vgl. § 197 Absatz 4 SGB VII) und die InVeKoS-Flächendaten aus dem Antragsjahr 2023 für die Überprüfung des eigenen Datenbestandes nutzen wird. Der Rückgriff auf Flächenzahlen der SVLFG bietet schließlich insbesondere deshalb einen hohen Schutz vor ungerechtfertigten Zahlungen, weil die Landwirte bei Angabe zu großer Flächenzahlen sich durch unnötig hohe Beiträge an die SVLFG selbst schaden würden.

Zu § 6 (Duldungs- und Mitwirkungspflichten)

Die Regelung der Duldungs- und Mitwirkungspflichten stützt sich auf die Verordnungsermächtigung des § 15 Satz 1 in Verbindung mit § 16 Marktorganisationsgesetz. Die Regelung entspricht den üblichen Vorgaben für die Durchführung von außergewöhnlichen Maßnahmen zur Marktstützung (vgl. zum Beispiel § 10 Absatz 3 der Verordnung zur Tiersonderbeihilfenverordnung, BAnz AT 19.11.2015 V1k oder § 7 Agrarerzeugeranpassungsbeihilfenverordnung, BAnz AT 27.07.2022 V1, verlängert durch Artikel 3 der Verordnung vom 4.1.2023 I Nr. 7 mWv 12.1.2023). Die Duldungs- und Mitwirkungspflichten sind erforderlich, um die Kontrolle der Einhaltung der Beihilfevoraussetzungen bei den begünstigten Unternehmern zu ermöglichen. Die Überwachung der Einhaltung umfasst dabei sowohl die Überprüfung vor der Auszahlung der Beihilfe als auch die nachträgliche Kontrolle. Kontrollbefugt sind als nationale Prüfungsbehörden die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung als für die Verwaltung und Kontrolle zuständige Zahlstelle, das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Referat 124, als bescheinigende Stelle und der Bundesrechnungshof. Kontrollbefugt sind zudem die Prüfbehörden der Europäischen Union. Die Duldungs- und Mitwirkungspflichten gelten entsprechend für Kontrollen durch die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau bei den Beihilfeberechtigten.

Zu § 7 (Datenbereitstellung und Datenübermittlung)

Zu Absatz 1

Um ihren Kontrollpflichten nach § 5 Absatz 1 und 2 nachkommen zu können, benötigt die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung die InVeKoS-Daten der Beihilfeberechtigten. Absatz 1 sieht deshalb eine Datenübermittlung durch die Länder vor.

Zu Absatz 2

Um dem Grundsatz der Datensparsamkeit zu genügen, fordert die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung die InVeKoS-Daten unter Übermittlung der Betriebsnummern der Beihilfeberechtigten bei den Ländern an. Denn die Datensätze der Betriebe, die den Mindestfördersatz nicht erreichen, werden für die Kontrolle nicht benötigt.

Zu Absatz 3

Die ordnungsgemäße Kontrolle der Flächendaten funktioniert nur, wenn die Aktualität des Datenbestands sichergestellt ist. Dazu dienen die Vorgaben in Absatz 3.

Zu § 8 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Zu Absatz 1

Damit die Unternehmer die Beihilfe sobald wie möglich erhalten, tritt die Verordnung am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Zu Absatz 2

Die Beihilfe wird einmalig gezahlt. Es ist daher eine Befristung der Verordnung vorgesehen. Die Verordnung gilt sechs Monate ab ihrer Verkündung. Dadurch entfällt das Erfordernis der Zustimmung des Bundesrats zum Verordnungserlass (siehe § 9b Absatz 5 Satz 2 Marktorganisationsgesetz).